

STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN

AMTSBLATT

DIEPENSEE . KABLOW . KÖNIGS WUSTERHAUSEN . NIEDERLEHME . SENZIG . WERNSDORF . ZEESEN . ZERNSDORF

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zum Vorentwurf zur „2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen Seite 86
- Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Geflügelschlachthof Niederlehme“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen Seite 88
- Öffentliche Bekanntmachung über die Veränderung bei den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen Seite 90
- Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenbenennung in Königs Wusterhausen Seite 90
- Öffentliche Bekanntmachung – Vorhaben „Neuverlegung von Kabelschutzrohren für Glasfaserkabel“ im Zeitraum von Juli 2026 bis Juni 2027 Seite 91
- Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), Aktenzeichen 32.83.02.26002048 Seite 91
- Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), Aktenzeichen 32.83.02.26002880 Seite 92
- Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.05.2026 Seite 92
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 27.05.2026 Seite 92
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Diepensee am 02.06.2026 Seite 92
- Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kablow am 04.06.2026 Seite 92
- Beschlüsse/Anträge der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Niederlehme am 04.06.2026 Seite 92
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Senzig am 02.06.2026 Seite 95
- Beschlüsse und Anträge der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wernsdorf am 02.06.2026 Seite 95
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zeesen am 01.06.2026 Seite 96
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 03.06.2026 Seite 96
- Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 03.06.2026 Seite 96
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung, Gemarkung Zeesen, Flur 10, Flurstück 207 Seite 96
- Beschlüsse der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Niederlehme vom 06.06.2026 Seite 96

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen

Verantwortlich für den Inhalt:
die Bürgermeisterin

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel: (03535) 489-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen einschließlich aller Ortsteile kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind im Bürgerservice der Stadt Königs Wusterhausen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt kann auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen als PDF heruntergeladen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zum Vorentwurf zur „2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 11.05.2026 den Vorentwurf zur „2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB bestimmt (Beschluss Nr. 61-26-144).

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der „2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Sondergebiets „Geflügelschlachthof“. Es soll die Darstellung von „Gewerbegebiet“ in die Darstellung eines „Sondergebiets Geflügelschlachthof“ geändert werden.

Mit der Planung soll der seit dem Jahr 1967 vorhandene Produktionsstandort der Vorhabenträgerin und die bestehenden Arbeitsplätze langfristig gesichert werden.

Hierzu wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans „Geflügelschlachthof Niederlehme“ beantragt und mit Beschluss Nr. 61-25-266/1 beschlossen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des „Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998, der für das Grundstück eine Gewerbefläche GE darstellt.

Bebauungspläne sind aus den Darstellungen des Flächenutzungsplans zu entwickeln, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB.

Aus der Darstellung eines Gewerbegebiets lässt sich indes kein „Sondergebiet Geflügelschlachthof“, das mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Geflügelschlachthof Niederlehme“ beabsichtigt ist, entwickeln. Der „Teil-Flächennutzungsplan Niederlehme 1“ ist daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB analog den Festsetzungen im Bebauungsplan auf die Gebietsdarstellung Sondergebiet SO zu ändern.

Verfahren

Die Aufstellung der „2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“ erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 13.10.2025 die Änderung des „Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Nach der Beanstandung durch die Kommunalaufsicht wurde der Beschluss vom 13.10.2025 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen vom 15.12.2025 aufgehoben und erneut gefasst (Beschluss Nr. 61-25-267/1).

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen am 11.05.2026 wurde mit Beschluss Nr. 61-26-144 der Vorentwurf zur „2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“ in der vorliegenden Fassung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und für die frühzeitige Öffentlichkeitsbe-

teiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung umfasst das Flurstück 916 der Flur 4 und das Flurstück 41/3 der Flur 6 in der Gemarkung Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen mit einer Gesamtfläche von ca. 11,3 ha. Das Grundstück liegt an der Straße „Am Möllenberg“. Über die Landstraße L30 ist ein direkter Anschluss an die Autobahn A10 gegeben.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für die „2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“ ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung: Räumlicher Geltungsbereich der „2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“ im Ortsteil Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen, Daten- und Kartengrundlage Foto: © GeoBasis-DE/LGB 2025

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf zur „2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit **vom 08. Juli 2026 bis einschließlich 14. August 2026**.

Während dieser Auslegungsfrist können die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 BauGB auf der Internetseite der Stadt Königs Wusterhausen unter Geoportal – Öffentliche Auslegungen sowie über das zentrale Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist ist zusätzlich eine Einsichtnahme persönlich in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Haus C, Scheederstraße 2, Erdgeschoss, 15711 Königs Wusterhausen innerhalb der Öffnungszeiten möglich: Montag von 9 bis 12 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, Donnerstag von 13 bis 17 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen oder Bedenken wie folgt abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen,
- zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Scheederstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen,
- in elektronischer Form per E-Mail an bauleitplanung-geflogelschlachthof-niederlehme@stadt-kw.de

Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zu der städtebaulichen Planung zu äußern.

Die abgegebenen Stellungnahmen werden anschließend in einer Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander behandelt. Hierüber entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Hinweis

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Königs Wusterhausen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB und § 4a BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne oder mit unleserlichen Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt bzw. im Internet einsehbar ist.

Umweltbezogene Informationen

Entsprechend den durchzuführenden Untersuchungen auf der Ebene der Aufstellung des Bebauungsplans „Geflügelschlachthof Niederlehme“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen werden die Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans betrachtet.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Vorhaben wird eingehend auf seine Wirkung auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Aufgrund der Standortsituation und möglicher Umwelteinwirkungen des Vorhabens wird insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Boden und Tiere/Pflanzen ein erhöhter Untersuchungsbedarf festgestellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in einem Umweltbericht dargestellt.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wird der Geltungsbereich des Bauleitplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 1.000 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt.

Es wird sich auf folgende Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf konzentriert:

- Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffend der Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen.

- Bauliche Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Wirkung auf besonders und streng geschützte Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.
- Die Wahrnehmbarkeit von baulichen Anlagen wird bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild beurteilt.
- Wirkpfadbezogene Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete werden im Rahmen einer Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung geprüft.

Es erfolgt eine artenschutzrechtliche Beurteilung innerhalb sowie im Wirkraum des Geltungsbereiches des Bauleitplans.

Für nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt eine Eingriffs-Ausgleichs-Planung zum Bebauungsplan.

Immissionsschutz

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wird geprüft, ob die Planung Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Belange erzeugen kann. Wesentliches Ziel ist die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Gerüche, Stäube und Bioaerosole, Geräusche sowie Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen werden entsprechende Beurteilungen/Fachgutachten erarbeitet. Folgende Gutachten werden für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit der Festsetzungen des Bauleitplans sowie der damit in Verbindung stehenden Investitionsabsichten erstellt und im Umweltbericht dargestellt:

- Beurteilung von Ammoniak-/Stickstoffeinträgen im Umfeld des Geltungsbereiches des Bauleitplans
- Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Vorprüfung) im Wirkraum des Geltungsbereiches des Bauleitplans
- Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld des Geltungsbereiches des Bauleitplans
- Beurteilung der Geruchsmissionen im Umfeld des Geltungsbereiches des Bauleitplans
- Beurteilung der Schallmissionen im Umfeld des Geltungsbereiches des Bauleitplans

Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Für die Sicherung und Entwicklung der im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen sind keine Veränderungen des bestehenden Versorgungsnetzes mit Wasser, Abwasser oder Energie erforderlich.

Gewässer

Der Planungsraum befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Es befinden sich auch keine natürlichen Oberflächengewässer oder verrohrte Gewässer II. Ordnung im Planungsraum.

Zur Versorgung des Schlachthofes mit Trinkwasser wird Grundwasser aus zwei Brunnen gefördert. Es wird eingeschätzt, dass angesichts der vorgenommenen Schutzmaßnahmen beide Brunnen gut von potenziellen vertikalen Schadstoffeinträgen geschützt sind und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgeschlossen und weiterhin ein guter qualitativer und quantitativer Zustand des Grundwasserkörpers gemäß der Wasserrahmenrichtlinie prognostiziert werden kann. Entsprechende Fachgutachten werden als Teil des Umweltberichts dargestellt.

Königs Wusterhausen, den 15.06.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek

Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Geflügelschlachthof Niederlehme“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 11.05.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Geflügelschlachthof Niederlehme“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB bestimmt (Beschluss Nr. 61-26-145).

Ziele und Zwecke der Planung

Zum Planungsziel beschreibt die Vorhabenträgerin Folgendes:

Ziel der Planung ist es, den bereits seit dem Jahr 1967 vorhandenen Produktionsstandort und die bestehenden Arbeitsplätze langfristig zu sichern. An dem Standort in Niederlehme wird ein Geflügelschlachthof betrieben. Durch die Anordnung der für die behördlich zugelassene Betriebsführung notwendigen Hallen, Gebäude und Verkehrsflächen besteht ein hoher Vorversiegelungsgrad. Dennoch beinhaltet das eingezäunte Betriebsgelände auch unversiegelte Freiflächen, die durch ihre Eigenentwicklung eine positive Wirkung für das lokale Kleinklima erlangt haben.

Die Betriebsweise des seit 1967 bestehenden Geflügelschlachthofs musste sich in den zurückliegenden Jahren regelmäßig an neue gesetzliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen anpassen. Es ist auch in der Zukunft mit entsprechendem Anpassungsbedarf zu rechnen.

Zur Sicherung der aktuell ca. 700 Arbeitsplätze strebt die Vorhabenträgerin die Fortschreibung ihres Nachhaltigkeitskonzepts an, das unter anderem das Recycling von Abfällen, die Wärmerückgewinnung zur Steigerung der Energieeffizienz sowie den Betrieb einer umweltschonenden biologischen Abluftreinigungsanlage beinhaltet. Die anfallenden Nebenprodukte sollen sinnvoll für die Energiegewinnung aus Biomasse – allerdings nicht am Standort des Geflügelschlachthofs, sondern in bereits bestehenden Biogasanlagen – genutzt werden.

Zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten unabhängig von den Entwicklungen in der Umgebung wird die Aufstellung des Bebauungsplans begehrt. Ziel ist es, ein sonstiges Sondergebiet „Geflügelschlachthof“ auszuweisen. Durch den Bebauungsplan werden keine Flächen in Anspruch genommen, die nicht bereits aktuell schon zu dem Unternehmen gehören. Es soll der Produktionsstandort langfristig gesichert werden.

Mit Beschluss vom 25.09.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung die Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung beschlossen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die mit ihnen möglichen Planvorhaben sind mit diesen Leitlinien vereinbar.

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Geflügelschlachthof Niederlehme“ erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 13.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Geflügelschlachthof Niederlehme“ gemäß

§ 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Nach der Beanstandung durch die Kommunalaufsicht wurde der Beschluss vom 13.10.2025 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen vom 15.12.2025 aufgehoben und erneut gefasst (Beschluss Nr. 61-25-266/1).

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen vom 11.05.2026 wurde mit Beschluss Nr. 61-26-145 der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Geflügelschlachthof Niederlehme“ in der vorliegenden Fassung bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Im Parallelverfahren wird der zugrundeliegende „Teil-Flächennutzungsplan Niederlehme 1“ geändert. Das Verfahren wird als „2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Niederlehme 1“ geführt.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist im Ortsteil Niederlehme in der Stadt Königs Wusterhausen an der Straße „Am Möllenberg“ gelegen. Über die Landesstraße L30 ist ein direkter Anschluss an die Autobahn A10 gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 916 der Flur 4 und das Flurstück 41/3 der Flur 6 in der Gemarkung Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen mit einer Gesamtfläche von etwa 11,3 ha.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan „Geflügelschlachthof Niederlehme“ ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „Geflügelschlachthof Niederlehme“ im Ortsteil Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen, Daten- und Kartengrundlage

Foto: © GeoBasis-DE/LGB 2025



Abbildung: Auszug Planzeichnung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Geflügelschlachthof Niederlehme“, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung, werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit **vom 08. Juli 2026 bis einschließlich 14. August 2026**.

Während dieser Auslegungsfrist können die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 BauGB auf der Internetseite der Stadt Königs Wusterhausen unter Geoportal – Öffentliche Auslegungen sowie über das zentrale Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist ist zusätzlich eine Einsichtnahme persönlich in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Haus C, Scheederstraße 2, Erdgeschoss, 15711 Königs Wusterhausen, innerhalb der Öffnungszeiten möglich: Montag von 9 bis 12 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, Donnerstag von 13 bis 17 Uhr, Freitag von 9 bis 12 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen oder Bedenken wie folgt abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen,
- zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Scheederstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen,
- in elektronischer Form per E-Mail an bauleitplanung-gefuegelschlachthof-niederlehme@stadt-kw.de

Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zu der städtebaulichen Planung zu äußern.

Die abgegebenen Stellungnahmen werden anschließend in einer Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander behandelt. Hierüber entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Hinweis

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Absatz 5 BauGB bei der

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Königs Wusterhausen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB und § 4a BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne oder mit unleserlichen Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt bzw. im Internet einsehbar ist.

Umweltbezogene Informationen

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Vorhaben wird eingehend auf seine Wirkung auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Aufgrund der Standortsituation und möglicher Umwelteinwirkungen des Vorhabens wird insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Boden und Tiere/Pflanzen ein erhöhter Untersuchungsbedarf festgestellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in einem Umweltbericht dargestellt.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 1.000 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt. Es wird sich auf folgende Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf konzentriert:

- Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffend der Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen.
- Bauliche Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Wirkung auf besonders und streng geschützte Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.
- Die Wahrnehmbarkeit von baulichen Anlagen wird bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild beurteilt.
- Wirkungsfeldbezogene Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete werden im Rahmen einer Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung geprüft.

Es erfolgt eine artenschutzrechtliche Beurteilung innerhalb sowie im Wirkraum des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Für nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt eine Eingriffs-Ausgleichs-Planung zum Bebauungsplan.

Immissionsschutz

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wird geprüft, ob die Planung Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Belange erzeugen kann. Wesentliches Ziel ist die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Gerüche, Stäube und Bioaerosole, Geräusche sowie Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen werden entsprechende Beurteilungen/Fachgutachten erarbeitet. Folgende Gutachten werden für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit der Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der damit in Ver-

bindung stehenden Investitionsabsichten erstellt und im Umweltbericht dargestellt:

- Beurteilung von Ammoniak-/Stickstoffeinträgen im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Vorprüfung) im Wirkraum des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Beurteilung der Staub- und Bioaerosolmissionen im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Beurteilung der Geruchsmissionen im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Beurteilung der Schallmissionen im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Für die Sicherung und Entwicklung der im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen sind keine Veränderungen des bestehenden Versorgungsnetzes mit Wasser, Abwasser oder Energie erforderlich.

Gewässer

Der Planungsraum befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Es befinden sich auch keine natürlichen Oberflächengewässer oder verrohrte Gewässer II. Ordnung im Planungsraum.

Zur Versorgung des Schlachthofes mit Trinkwasser wird Grundwasser aus zwei Brunnen gefördert. Es wird eingeschätzt, dass angesichts der vorgenommenen Schutzmaßnahmen beide Brunnen gut von potenziellen vertikalen Schadstoffeinträgen geschützt sind und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgeschlossen und weiterhin ein guter qualitativer und quantitativer Zustand des Grundwasserkörpers gemäß der Wasserrahmenrichtlinie prognostiziert werden kann. Entsprechende Fachgutachten werden als Teil des Umweltberichts dargestellt.

Königs Wusterhausen, den 15.06.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek

Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Öffentliche Bekanntmachung über die Veränderung bei den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen

Herr Jan Schenk hat auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen mit Schreiben vom 15.05.2026 verzichtet.

Damit geht der Sitz auf Herrn Frank Knoch als in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags für die AfD über. Die Wahl von Herrn Frank Knoch gilt mit dem 03.06.2026 als angenommen.

Gegen die hiermit bekannt gemachten Feststellungen kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Wahleinspruch bei dem Wahlleiter, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen gemäß §§ 55 – 58 BbgKWahlG eingelegt werden.

Königs Wusterhausen, den 09.06.2026

(im Original unterzeichnet)

Olaf Rienitz

Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenbenennung in Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 11.05.2026 mit Beschluss-Nr. 33-26-050 die nachfolgende Benennung der in der Anlage dargestellten Straße in Königs Wusterhausen beschlossen.

„Am Siemensring“

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen schriftlich oder zur Niederschrift (Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Königs Wusterhausen, den 17.06.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek

Bürgermeisterin

– Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2025 beschlossene Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung in der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 17.06.2026

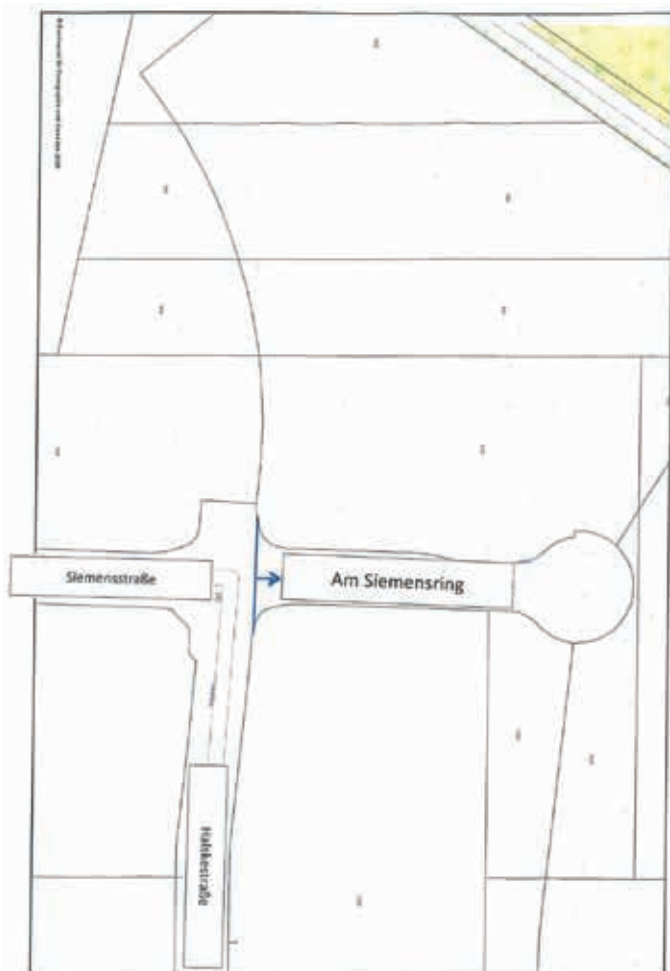
(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek

Bürgermeisterin

– Dienstsiegel

Anlage:



Lage der Straße Am Siemensring

Datenbasis: Bundesamt für Kartographie

Öffentliche Bekanntmachung – Vorhaben „Neuverlegung von Kabelschutzrohren für Glasfaserkabel“ im Zeitraum von Juli 2026 bis Juni 2027

Wir, die GDMcom GmbH, planen und bauen im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH die Neuverlegung einer Kabelschutzrohranlage für Glasfaserkabel parallel zu einer vorhandenen Ferngasleitung. Die Anlage mit eingelegtem Glasfaserkabel dient der Steuerung der Ferngasleitung und der Errichtung einer Telekommunikationslinie.

Vorgehen

Die Arbeiten werden durch Unternehmen vorgenommen, welche die GDMcom GmbH beauftragt hat. Diese sind angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Sollten Grundstückseigentümer*innen oder bewirtschaftenden Personen durch diese Arbeiten unmittelbar Vermögensnachteile (z. B. Flurschäden) entstehen, werden diese entschädigt. Die Verlegung erfolgt in offener Bauweise bzw. in Teilabschnitten im Horizontalspülbohrverfahren.

Umweltschutz

Die Belange von Umwelt und Natur nimmt die GDMcom GmbH dabei sehr ernst und hält sich streng an die gesetzlichen Vorgaben. Dank der überwiegenden Verlegung im bestehenden Schutzstreifen der FGL wird der Eingriff in den Naturraum minimiert. Zudem versucht die GDMcom

GmbH die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Bauphase, z. B. durch Lärm, Staub oder Verkehrseinschränkungen, durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Betroffene Personen

Gemäß § 134 Abs. 3 Satz 6 TKG ist die GDMcom GmbH verpflichtet, die Grundstückseigentümer*innen auf ihre Duldungspflicht der Einwirkungen durch die Errichtung der Anlagen nach § 134 Abs. 1 und/oder Abs. 2 TKG hinzuweisen. Für die Inanspruchnahme der Grundstücke steht den Grundstückseigentümer*innen nach §134 Abs. 3 TKG ein einmaliger Ausgleichsbetrag zu.

Alle betroffenen Grundstückseigentümer*innen wurden diesbezüglich bereits in den vergangenen Monaten von der GDMcom GmbH per Post angeschrieben, sofern korrekte Adressen in den jeweiligen Grundbüchern der Gemeinden eingetragen sind. Mit den betroffenen Bewirtschaftenden werden entsprechende Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

Auflistung der Gemarkungen, in denen die Arbeiten durchgeführt werden: Senzig

Kontakt:

GDMcom GmbH

Telefon: 0341 3504-0

E-Mail: info@gdmcom.de

www.gdmcom.de

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), Aktenzeichen 32.83.02.26002048

Die Anschrift des nachstehenden Bescheidempängers ist unbekannt:

Lars-Marcel Baggendorf zuletzt wohnhaft:

Belmsdorfer Straße 7

01877 Bischofswerda

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über den Aufenthalt sind ergebnislos geblieben. Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Bescheid vom 11.06.2026 mit dem Aktenzeichen „32.83.02.26002048“

Der Betroffene oder sein Bevollmächtigter kann den Originalbescheid bei der Stadt Königs Wusterhausen, Dezernat „Bauen und Stadtentwicklung“, Amt „Bauamt“, Sachgebiet „Tiefbau“, Zimmer C 1.35, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen einsehen.

Der Bescheid vom 11.06.2026 mit dem Aktenzeichen „32.83.02.26002048“ gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Königs Wusterhausen, den 11.06.2026

(im Original unterzeichnet)

Kisselstein

Sachbearbeiterin

Zustellanordnung:

Hiermit wird der Bescheid vom 11.06.2026 an Lars-Marcel Baggendorf, zuletzt wohnhaft Belmsdorfer Straße 7, 01877 Bischofswerda, AZ: „32.83.02.26002048“, öffentlich zugestellt.

Königs Wusterhausen, den 11.06.2026

(im Original unterzeichnet)

Kisselstein

Sachbearbeiterin

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), Aktenzeichen 32.83.02.26002880

Die Anschrift des nachstehenden Bescheidempfängers ist unbekannt:

Frau Beatrice Angelique Welle, Aufenthalt derzeit unbekannt.

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über den Aufenthalt sind ergebnislos geblieben. Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Bescheid vom 11.06.2026 mit dem Aktenzeichen „32.83.02.26002880“

Der Betroffene oder sein Bevollmächtigter kann den Originalbescheid bei der Stadt Königs Wusterhausen, Dezernat „Bauen und Stadtentwicklung“, Amt „Bauamt“, Sachgebiet „Tiefbau“, Zimmer C 1.35, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen einsehen.

Der Bescheid vom 11.06.2026 mit dem Aktenzeichen „32.83.02.26002880“ gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Königs Wusterhausen, den 11.06.2026

(im Original unterzeichnet)

Kisselstein

Sachbearbeiterin

Zustellanordnung:

Hiermit wird der Bescheid vom 11.06.2026 an Frau Beatrice Angelique Welle, Aufenthalt derzeit unbekannt, AZ: „32.83.02.26002880“, öffentlich zugestellt.

Königs Wusterhausen, den 11.06.2026

(im Original unterzeichnet)

Kisselstein

Sachbearbeiterin

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.05.2026

17-26-228

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 02/2026 der Wohnungsbaugesellschaft Königs Wusterhausen mbH – Bestellung einer Interimgeschäftsführung

Ja-Stimmen 19, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 1

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 27.05.2026

61-26-214

Entscheidung zu einem Bauvorhaben nach Bau-Turbo zum Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Zeesen, Blumenstraße 14, Flur 10, Flurstück 291 (Teilstück)

Der Hauptausschuss erteilt die Zustimmung zur Bauvoranfrage „zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Zeesen, Blumenstraße 14, Flur 10, Flurstück 291 (Teilstück)“. Die Zustimmung ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

1. Mindestens 30 Prozent des Grundstücks sind als unversiegelte Grünfläche zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine Unterschreitung kann anteilig durch die Verwendung von Dach- oder Fassadenbegrünung kompensiert werden.
2. Der/die Bauherr/in verpflichtet sich, innerhalb von einem Jahr nach Erteilung des Vorbescheides einen Bauantrag zu stellen. Mit Erteilung der Baugenehmigung verpflichtet sich der/die Bauherr/in mit der Bauausführung zu beginnen und nach Ablauf von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung auf die Ausübung der Rechte aus der Baugenehmigung zu verzichten, sofern das Bauvorhaben nicht fristgerecht begonnen wurde.

Die Bedingungen sind in die Stellungnahme der Verwaltung zur Zustimmung zu übernehmen.

Ja-Stimmen 6, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 1

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Diepensee am 02.06.2026

10-26-039

Verwendung des Ortsteilbudgets Diepensee 2026

Begünstigter: Ortsvorsteher – für verschiedene Anlässe 2026

Betrag: 100,00 €

Ja-Stimmen 2, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

10-26-040

Verwendung des Ortsteilbudgets Diepensee 2026

Begünstigter: Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus – Dorffest im OT Diepensee 2026

Betrag: 1.700,00 €

Ja-Stimmen 2, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kablow am 04.06.2026

41-26-239

Beschluss im Rahmen der Ehrungssatzung – Bewertung eingegangene Vorschläge 2026 für den Ortsteil Kablow

Ja-Stimmen 2

Beschlüsse/Anträge der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Niederlehme am 04.06.2026

10-26-262

Verwendung des Ortsteilbudgets Niederlehme 2026

Begünstigter: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Niederlehme

Verwendungszweck: Sommerfest (Ausgestaltung des Sommerfestes am 05.09.26)

Betrag: 3.000,00 €

Ja-Stimmen 5

10-26-263**Verwendung des Ortsteilbudgets Niederlehme 2026**

Begünstigter: Förderverein der Fontane Grundschule e. V.
Verwendungszweck: Anschaffung von Siegerprämien für den Sponsorenlauf

Betrag: 300,00 €

Ja-Stimmen 5

10-26-264**Verwendung des Ortsteilbudgets Niederlehme 2026**

Begünstigter: Seniorenheim Regine Hildebrandt über Michael Böhm (Ombudsperson)

Verwendungszweck: Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren

Betrag: 500,00 €

Ja-Stimmen 5

AN/002/26-Nie**Antrag zur Errichtung von Verkehrsspiegeln an den Einmündungen Uferweg und Birkenstraße**

Das Problem an den beiden Einmündungen zur Wernsdorfer Straße ist die Tatsache, dass laut Straßenverkehrsordnung der Gehweg nur aus nördlicher (Wernsdorf) in südliche (KW) Richtung von Fahrradfahrern genutzt werden darf. Der Gehweg ist zu schmal für Begegnungsverkehr mit Radfahrern und es münden zu viele Einfahrten vom Gehweg auf Privatgrundstücke.

Trotz der eindeutigen Beschilderung halten sich die wenigsten Radfahrer daran, weil ein Fahren auf der maroden Wernsdorfer Straße (L 30) aus Richtung Süden in Richtung Norden lebensgefährlich werden kann.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Beteiligten beantragen wir daher das Aufstellen eines Verkehrsspiegels gegenüber der Birkenstraße und des Uferwegs.

Begründung Birkenstraße:

Die Einsicht aus der Birkenstraße in die Wernsdorfer Straße im Kreuzungsbereich ist durch ein auf dem Gehweg befindliches Bushaltestellenhäuschen (in Richtung Königs Wusterhausen) stark eingeschränkt. Wenn Schülerinnen und Schüler aus der Montessori Schule/FAWZ an der Haltestelle warten, muss mit dem Fahrzeug bis auf die Straße gefahren werden, um überhaupt Einblick in die südliche Richtung nach Königs Wusterhausen zu bekommen.

Der sogenannte „Dahme-Radweg“ ist vor allem im Frühjahr, Sommer und im Herbst eine beliebte Strecke für Fahrradfahrer. Da diese im Normalfall mit geringer Geschwindigkeit an die Kreuzungen heranfahren, ist hier ein rechtzeitiges Bremsen möglich. Doch E-Bikes aus beiden Richtungen sind spät wahrzunehmen und ein rechtzeitiges Bremsen „Glückssache“. Durch die gerade Straßenführung von der Badestelle „Försterwiese“ in Richtung Wernsdorf halten sich die wenigsten Verkehrsteilnehmer an die zulässige Ortsgeschwindigkeit und „brettern“ regelrecht mit überhöhter Geschwindigkeit in beide Richtungen, um langsamere Fahrzeuge zu überholen. Wenn sich dann noch parkende Busse an der Haltestelle gegenüber der Einmündung Birkenstraße befinden, überholen viele Verkehrsteilnehmer mit erhöhter Geschwindigkeit den haltenden Bus.

Begründung Uferweg:

Einso an der Einmündung Uferweg in die Wernsdorfer Straße muss der PKW sehr weit auf den Gehweg vorfahren, um Einblick in südliche Richtung nach KW zu bekommen. Eine erste Haltelinie gibt es am Uferweg aufgrund der

„Sandpiste“ nicht. Die Fahrzeuge fahren im Allgemeinen bis auf den Gehweg vor, um Einsicht zu bekommen.

Die Situation mit den E-Bikes aus beiden Richtungen ist hier identisch.

Ja-Stimmen 3

AN/011/26-Nie**Stellungnahme des Ortsbeirats Niederlehme zum Bebauungsplan 05/09 Spreenhagener Straße (Königswald Resort)**

Antragsgegenstand: Stellungnahme des Ortsbeirats Niederlehme zum Bebauungsplan 05/09 Spreenhagener Straße (Königswald Resort) – Wir bitten alle zuständigen Behörden, vor weiteren irreversiblen Eingriffen ihre Prüfpflichten wahrzunehmen.

Vorbemerkung

Der Ortsbeirat Niederlehme ist das gewählte Gremium des Ortsteils. Es ist unsere Aufgabe, die Interessen der hier lebenden Menschen zu vertreten – nicht gegen Entwicklung, aber für die Dinge, die den Ortsteil lebenswert machen. Dazu gehört der Wald in und um das ehemalige Tanklager. Der Anlass für diese Stellungnahme ist konkret: Bewohnerinnen und Bewohner haben seit Anfang 2026 beobachtet, dass im Plangebiet Baumfällungen und Schneisenschläge stattfinden – und haben das dem Ortsbeirat gemeldet. Gleichzeitig hat die Jagdgenossenschaft Niederlehme, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, den Ortsbeirat mit einer formellen Stellungnahme über die Hintergründe informiert: Die Arbeiten deuten darauf hin, dass die Umsetzung des Bebauungsplans 05/09 „Spreenhagener Straße“ – das sogenannte Königswald Resort – jetzt eingeleitet werden soll.

Wir sprechen uns mit dieser Stellungnahme nicht gegen Wirtschaft oder Tourismus aus. Wir sprechen uns dafür aus, dass alle Fragen, die das Gemeinwohl berühren, beantwortet werden – bevor Eingriffe stattfinden, die sich nicht rückgängig machen lassen.

I. Wald und Naherholung

Niederlehme ist in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Mit jedem Bauprojekt ist ein Stück Grün verschwunden. Der Wald in und um das ehemalige Tanklager – rund 17 Hektar Kiefernwald, zu Fuß erreichbar, täglich genutzt – ist eine der letzten zusammenhängenden Grünflächen, die dem Ortsteil geblieben ist. Der Wald ist gewachsen, als Klimaschutzwald eingestuft worden und als Naherholungsraum längst Teil des Alltags in Niederlehme.

Der Wald ist zugleich Rückzugsraum für Wildtiere. Weitere Lebensraumverluste wirken sich bereits jetzt auf den Ortsteil aus: Wild weicht in Straßen und Gärten aus, Konflikte mit Wildtieren nehmen aus Sicht vieler Bewohnerinnen und Bewohner zu. Das wird zunehmen, wenn 33 weitere Hektar Wald verschwinden.

Dieser Wald hat für Niederlehme einen Wert, der sich nicht ersetzen lässt. Das gilt auch für das Grundwasser darunter. Das Plangebiet liegt vollständig in der Trinkwasserschutzzone III b des Wasserwerks Niederlehme. Die B-Plan-Begründung selbst bezeichnet das als „Reservefläche des MAWV“, die bei steigendem Wasserbedarf und nach Ausschöpfung der Reserven der übrigen Wasserwerke in Betrieb genommen werden kann. Fachleute haben bereits 2013 darauf hingewiesen, dass der MAWV die Inbetriebnahme dieser Brunnengalerie prüft, weil andere Wasserfassungen der Region zunehmend problematisch werden.

Königs Wusterhausen wird diese Trinkwasserreserve absehbar brauchen. Eine großflächige Rodung und Versiegelung würde die natürliche Schutz- und Filterfunktion des Waldes für das Grundwasser erheblich beeinträchtigen.

Der Ortsbeirat sieht im Erhalt des Waldes, des Grundwasserschutzes und der wohnortnahen Erholungsflächen ein erhebliches öffentliches Interesse und damit eine zentrale Gemeinwohlfrage für Niederlehme.

II. Niederlehme bräuchte Entlastung – nicht mehr Belastung

Niederlehme ist kein unbeschriebenes Blatt. Der Ortsteil trägt bereits heute eine Belastung, die in ihrer Dichte für ein Wohngebiet dieser Größe ungewöhnlich ist: ein Industriegebiet mit Abfallwirtschaft ohne immissionsschutzrechtliche Beschränkungen, eine bestehende und eine geplante Großdeponie, Wiesenhof mit geplanter Erweiterung, Schwerlastverkehr auf den Straßen. Hinzu kommen mehrere Bebauungspläne in Aufstellung, deren genaue Wohneinheitenzahlen noch nicht feststehen, die aber weiteren Zuzug, weiteren Verkehr und weiteren Trinkwasserbedarf bedeuten.

Jeder dieser Pläne für sich mag einzeln begründbar sein. Zusammen aber stellt sich die Frage, die der Ortsbeirat für seine Kernaufgabe hält: Was bleibt vom Ortsteil übrig, wenn jedes Vorhaben einzeln genehmigt wird, ohne dass jemand das Gesamtbild im Blick hat? Wer wägt das Gemeinwohl für die Zukunft Niederlehmes ab – nicht für heute, sondern für die nächsten zwanzig Jahre?

Der Ortsbeirat stellt fest: Der Wald in und um das ehemalige Tanklager ist in diesem Gesamtbild keine beliebige Fläche. Er ist das letzte größere zusammenhängende Grün, das Niederlehme hat. Er schützt Grundwasser, das die Region brauchen wird. Er gibt dem Wild einen Rückzugsraum, dessen Fehlen die Bewohner bereits spüren. Und er gibt den Menschen einen Ort, der nicht verbaut, nicht beliefert und nicht belastet ist. Ihn jetzt für ein Vorhaben zu opfern, dessen wirtschaftliche Grundlagen seit über einem Jahrzehnt nicht getragen haben, wäre eine Entscheidung, die Niederlehme auf lange Sicht schlechter stellt. Der Ortsbeirat hält das für nicht vertretbar.

III. Anlass und Hintergrund

Seit Anfang 2026 werden im Plangebiet Baumreihen gefällt und Schneisen geschlagen – räumlich genau auf dem Verlauf der geplanten Erschließungsstraße, nachdem zuvor Vermessungspunkte gesetzt wurden. Die Arbeiten erwecken aus Sicht des Ortsbeirats nicht den Eindruck regulärer Forstpflanze, sondern deuten auf vorbereitende Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplans 05/09 hin: eines Resorts mit zwei Hotels, Boardinghäusern und 244 Ferienhäusern auf 33,6 Hektar – im Trinkwasserschutzgebiet, auf einem Altlastenstandort.

Die 33,6 Hektar Plangebiet sind dabei nicht so zu verstehen, dass alles gerodet wird. Direkt überbaut und entwaldet werden nach den Planunterlagen rund 17 Hektar. Der Rest des Plangebiets – Erschließungsstraßen, Parkflächen, Betriebsflächen – sowie der unmittelbar angrenzende Wald leiden jedoch erheblich unter Zerschneidung, Versiegelung und dem Betriebsverkehr. Der Wald hört nicht an der Plangebietsgrenze auf.

Aus der Verkehrsuntersuchung von 2012 ist zu entnehmen, dass zwischen 1.650 und 2.950 Kraftfahrzeugbewegungen pro Tag erwartet werden – alle über die Spreenhäger Straße als einzige Ein- und Ausfahrt. Diese Straße

ist bis heute nicht ausgebaut. Auf ihr fahren bereits jetzt LKW vom Industriegebiet Liepnitzenberg, von Wiesenhof und von der Deponie. Der Plan ist elf Jahre alt und nie vollzogen worden. In dieser Zeit hat sich auf der Fläche und im Ortsteil vieles verändert. Das muss neu bewertet werden, bevor Rodungen beginnen.

Der B-Plan beruhte wesentlich auf Erwartungen an den BER und einen starken Bedarf an Flughafenbeherbergung. Diese Erwartungen haben sich anders entwickelt als angenommen. Die wirtschaftliche Grundlage des Plans, die Verhältnisse auf der Fläche und die raumordnerischen Rahmenbedingungen haben sich seit 2014 alle verändert. Über elf Jahre ist der Plan nicht vollzogen worden. Ein Plan, der ein Jahrzehnt nicht vollzogen wird, sollte nicht ohne erneute politische und fachliche Prüfung weiter vollzogen werden.

IV. Bitte an die zuständigen Behörden

Der Ortsbeirat vertraut darauf, dass die zuständigen Behörden:

Bürgermeisterin der Stadt Königs Wusterhausen
Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald
Untere Forstbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald
Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald
Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald
Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald

von sich aus prüfen, ob alle Voraussetzungen für den Vollzug dieses Plans erfüllt sind – Waldumwandlung, Schutzgebietsauflagen, Grundwasserschutz, Altlasten, Genehmigungspflicht der laufenden Arbeiten. Der Ortsbeirat vertraut darauf, dass die zuständigen Behörden diesen Fragen mit der erforderlichen Sorgfalt nachgehen. Alle oben aufgeführten Behörden sowie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden die Stellungnahme bei einem positiven Votum durch den Ortsbeirat erhalten.

Einen Punkt benennen wir ausdrücklich: Das Plangebiet ist das ehemalige NVA-Treibstofflager TSL 44. Fachleute haben auf möglicherweise denkmalwürdige Substanz hingewiesen. Wir bitten die Denkmalschutzbehörde, diese Frage zu klären, bevor Abbrucharbeiten Fakten schaffen.

Ja-Stimmen 3

AN/003/26-Nie

Antrag auf Prüfung: /Verschüttung der alten Grube gegenüber der HEM Tankstelle

Das Umfeld unseres Friedhofes macht auf den Punkt gebracht einen ungepflegten/schmutzigen Eindruck. Es gibt keine ordentlichen Parkplätze und unmittelbar an der Zufahrtsstraße (Am Luch) verläuft ein nicht schön anzusehender bis ca. 2 Meter tiefer, wild bewachsener Graben der ehemaligen Werksbahn des Sand- und Mörtelwerkes. Der Graben wird offensichtlich als Müllablageplatz genutzt. Bei Säuberungsaktionen sind in vergangenen Jahren Unmengen an Unrat festgestellt und teilweise beseitigt worden.

Der Graben stellt aufgrund seiner Lage und Beschaffenheit auch ein Sicherheitsrisiko dar. Kommt man mit Einwohnern ins Gespräch, würden viele eine Änderung der Situation begrüßen.

Aus diesen Gründen beantrage ich die Zuschüttung des Grabens und Neugestaltung der entstehenden Flächen zu prüfen.

Ja-Stimmen 2, Nein-Stimmen 1

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Senzig am 02.06.2026

10-26-251

Verwendung des Ortsteilbudgets Senzig 2026

Begünstigter: Feuerwehrverein Senzig e. V.

Verwendungszweck: Klappbänke, Klapptische und Zubehör

Betrag: 2.500,00 €

Ja-Stimmen 4, Stimmenthaltung 1

10-26-252

Verwendung des Ortsteilbudgets Senzig 2026

Begünstigter: Förderverein Netzwerk Senzig e. V.

Verwendungszweck: Druckkosten Senzig Magazin

Betrag: 1.500,00 €

Ja-Stimmen 5

10-26-253

Verwendung des Ortsteilbudgets Senzig 2026

Begünstigter: Förderverein Netzwerk Senzig e. V.

Verwendungszweck: Weihnachtsmarkt 2026

Betrag: 1.500,00 €

Ja-Stimmen 5

10-26-254

Verwendung des Ortsteilbudgets Senzig 2026

Begünstigter: Ortsvorsteher

Verwendungszweck: Ehrengaben und Jubiläen

Betrag: 1.000,00 €

Ja-Stimmen 5

Beschlüsse und Anträge der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wernsdorf am 02.06.2026

10-26-150

Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2026

Begünstigter: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wernsdorf e. V.

Verwendungszweck: T-Shirts (einheitliche Bekleidung der Mitglieder)

Betrag: 200,00 €

Ja-Stimmen 4

10-26-257

Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2026

Begünstigter: Heimatverein Wernsdorf-Ziegenhals e. V.

Verwendungszweck: Zuschuss für Kulturfördermittel

Betrag: 1.360,00€

Ja-Stimmen 4

10-26-259

Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2026

Begünstigter: Kirchbauverein Wernsdorf e. V.

Verwendungszweck: Erstattung Nutzungsgebühr

Betrag: 54,00 €

Ja-Stimmen 4

10-26-260

Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2026

Begünstigter: Frankonia Wernsdorf e. V.

Verwendungszweck: Zuschuss für Ersatzpflanzung Sportplatz

Betrag: 600,00 €

Ja-Stimmen 4

10-26-261

Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2026

Begünstigter: Volkssolidarität Bürgerhilfe e. V.

Verwendungszweck: Zuschuss Dampferfahrt

Betrag: 350,00 €

Ja-Stimmen 4

AN/009/26-Wer

Stromversorgungsanlage auf der öffentlichen Badewiese

Hintergrund der Anfrage: Am 12. April 2026 fand eine gemeinsame Sitzung mit Vertretern des Ortsbeirates, darunter Ortsvorsteher Volker Born, der Freiwilligen Feuerwehr Wernsdorf sowie dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wernsdorf e. V. statt. In meiner Funktion als Stadtverordneter, Ortsbeiratsmitglied und Fraktionsvorsitzender wurde ich beauftragt, das Anliegen weiterzuleiten und um eine Umsetzung zu bitten.

Anliegen: Im Rahmen des geplanten Neubaus des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Wernsdorf wird darum gebeten, auf dem gegenüberliegenden Gelände der öffentlichen Badewiese eine Stromversorgungsanlage beziehungsweise einen Stromkasten zu installieren.

Begründung:

- Die Feuerwehr vor Ort wird mit einem Rettungsboot ausgestattet sein. Übungen von der Badewiese aus werden künftig zum Alltag gehören, weshalb für längere Zeiträume elektrische Energie, beispielsweise für Beleuchtung, benötigt wird.
- Der Förderverein der Feuerwehr nutzt die Badewiese regelmäßig für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Nachwuchsförderung.
- Das Gelände gegenüber der zukünftigen Wache wird für unterschiedliche Veranstaltungen wie Beachvolleyballturniere, Ruderregatten und die Walpurgisnacht genutzt.

Die Beantragenden sowie der Heimatverein Wernsdorf e. V. erklären sich bereit, insbesondere Erd- und Verlegearbeiten in Eigenleistung zu erbringen. Auch die Installation durch eine ortsansässige Elektrofirma ist gewährleistet.

Ja-Stimmen 4

AN/010/26-Wer

Entwicklung eines Textbebauungsplans für die Fläche des Anglerheimes

Anliegen: Der Ortsbeirat Wernsdorf beschließt, dass über die Fläche des Anglerheimes Flur 003, Flurstück 482, 483 ein Textbebauungsplan entwickelt wird.

Begründung: Erhaltung der gesamten Grundfläche mit Zuwegung, Vereinsgebäude, vorhandene Erholungsbauten.

Ja-Stimmen 4

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zeesen am 01.06.2026

10-26-130

Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des Ortsteilbudgets Zeesen (10-25-095)

Für die Zuwendung

Begünstigter: Zeesener Interessenverein e. V.

Verwendungszweck: Unterstützung zur Ausrichtung Strandfest

Betrag: 3500,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

Ja-Stimmen 7

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 03.06.2026

10-26-207

Verwendung des Ortsteilbudgets Zernsdorf 2026

Begünstigter: SV Zernsdorf 1959 e. V.

Verwendungszweck: Es werden neue Fußbälle und eine neue Matte für unsere Cheerleader benötigt.

Betrag: 1.000,00 Euro

Ja-Stimmen 5, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

10-26-209

Verwendung des Ortsteilbudgets Zernsdorf 2026

Begünstigter: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Zernsdorf e. V.

Verwendungszweck: zur Durchführung des Sommerfestes im Jahr 2026.

Betrag: 1.000,00 Euro

Ja-Stimmen 5, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

10-26-115/1

Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des Ortsteilbudgets Zernsdorf (Beschluss 10-26-115)

Für die Zuwendung

Begünstigter: SV Merkur Kablow-Ziegelei 1916 e. V.

Verwendungszweck: Beachsoccer-Anlage

Betrag: 900,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

Ja-Stimmen 5, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 03.06.2026

41-26-238

Beschluss im Rahmen der Ehrungssatzung – Bewertung eingegangene Vorschläge 2026 für den Ortsteil Zernsdorf

Ja-Stimmen 5, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung, Gemarkung Zeesen, Flur 10, Flurstück 207

Gemarkung Zeesen, Flur 10, Flurstück 207 – Lage: Alte Hauptstraße 4 sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 19.05.2026 war Gelegenheit, sich über die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungs-erklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 32]) gebe ich deshalb durch Offenlegung die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen die vorgenommenen Abmarkungen ist bei

Vermessungsbüro Christian Zeidler, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Buchhorst 3, 15344 Strausberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Abmarkungen erfolgt beim Vermessungsbüro Christian Zeidler, Buchhorst 3, 15344 Strausberg in der Zeit vom 08.07.2026 bis 08.08.2026.

Beschlüsse der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Niederlehme vom 06.06.2026

Anwesende Jagdgenossen: 10

vertretende Fläche: 59,425 ha

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2025 – 2026 wurde einstimmig bestätigt.

Der Finanzbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2025 – 2026 wurde einstimmig bestätigt.

Die Kassenprüfung und die Entlastung der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2025 – 2026 wurde einstimmig bestätigt.

Die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2025 – 2026 erfolgte einstimmig.

Der Entwurf des Finanzplanes 2026 – 2027 wurde einstimmig bestätigt.

Die Festlegungen zur Auszahlung des Jagdpachtreinertrages für das Jagdjahr 2025 – 2026 wurden einstimmig bestätigt.

Die Bestätigung der Bestellung der zwei neuen Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2026/27 erfolgte einstimmig.

Königs Wusterhausen, den 09.06.2026

(im Original unterzeichnet)

Ulf Gallasch

Jagdvorsteher